



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober, den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätinnen Dr. Koprivnikar und Mag. Schindler und den Hofrat Mag. Schartner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Rieder, über die Revision der B Bank und Ö AG, vertreten durch Dr. Bettina Hörtnner, Rechtsanwältin in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Februar 2026, W204 2304676-1/33E, betreffend Übertretung des FM-GwG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Finanzmarktaufsichtsbehörde; weitere Partei: Bundesminister für Finanzen),

I. den Beschluss gefasst:

Die Revision wird im Umfang des Schuldspruches zurückgewiesen.

II. zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird im Umfang seines Strafausspruches sowie des Kostenausspruches wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.446,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19. November 2024 wurde über die revisionswerbende Partei, ein konzessioniertes Kreditinstitut, wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 5 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gemäß § 35 Abs. 3 zweiter Strafsatz FM-GwG eine Geldstrafe in der Höhe von € 588.000,-- verhängt. Die revisionswerbende Partei habe es von zumindest 1. Jänner 2017 bis 24. April 2020 unterlassen, bestimmte näher bezeichnete Geschäftsbeziehungen gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG in eine angemessene Risikoklasse einzustufen. Die revisionswerbende Partei habe bei der Bewertung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die in Anlage I



und Anlage III zum FM-GwG angeführten Variablen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.

- 2 Die Geschäftsbeziehungen wurden in der Folge im Spruch des Straferkenntnisses näher dargestellt; konkret handelte es sich um zwei Unternehmen aus der Glücksspielbranche und ein Unternehmen, das mit Gold und anderen Edelmetallen handelt.
- 3 Darüber hinaus wurde der revisionswerbenden Partei ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.
- 4 Die revisionswerbende Partei erhob gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, das die Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit geringfügigen Modifizierungen im Spruch als unbegründet abwies. Das Bundesverwaltungsgericht verpflichtete die revisionswerbende Partei zur Zahlung eines Beitrags zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und sprach aus, dass die Revision gegen das Erkenntnis zulässig sei.
- 5 Das Bundesverwaltungsgericht traf ausführliche Feststellungen zum Unternehmen der revisionswerbenden Partei, den personellen Ressourcen der revisionswerbenden Partei im Zusammenhang mit Geldwäscheprävention, zur Vorgangsweise der revisionswerbenden Partei bei der Risikoeinstufung ihrer Kunden, zu den drei Kunden, die im Spruch des Straferkenntnisses genannt waren, sowie zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Bargeldgeschäften und erläuterte in der Folge seine Beweiswürdigung.
- 6 Rechtlich führte das Bundesverwaltungsgericht nach Darstellung der Rechtslage aus, die angelastete Tat sei nicht verjährt. § 6 Abs. 5 FM-GwG sei ein eigenständiger Straftatbestand, weil er eigenständige Sorgfaltspflichten enthalte; dies ergebe sich aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung. Die revisionswerbende Partei habe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen risikobasierten Ansatz zu wählen. Die Bestimmung setze Art. 13 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 um. Auch aus diesem Wortlaut ergebe sich bereits die Verpflichtung zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden. Die Einstufung in Risikoklassen sei nicht unionsrechtlich vorgegeben,



der nationale Gesetzgeber habe daher selbst eine geübte Praxis festgeschrieben. Das Unionsrecht stehe dem nicht entgegen. Die revisionswerbende Partei habe den objektiven Tatbestand des § 6 Abs. 5 FM-GwG erfüllt: Sie sei verpflichtet gewesen, jeden ihrer Kunden einer Bewertung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen und als Ergebnis dieser Bewertung jeden Kunden in eine Risikoklasse einzustufen. Dies sei Voraussetzung dafür, dass die revisionswerbende Partei überhaupt erst angemessene Sorgfaltspflichten gegenüber den betreffenden Kunden anwenden könne; fehle es daran, könne weder der betreffende Mitgliedstaat noch der Verpflichtete entscheiden, welche Sorgfaltspflichten anzuwenden seien. Nur wenn sich der Kunde in der für ihn korrekten Risikoklasse befinde, könnten die erforderlichen Sorgfaltspflichten gemäß § 6 FM-GwG und die angemessenen Maßnahmen angewendet werden. Dazu müsste die revisionswerbende Partei ausreichendes Wissen um ihre Kunden haben und dieses auf aktuellem Stand halten. Bei der Bewertung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seien jedenfalls die in der Anlage I zum FM-GwG angeführten Variablen zu berücksichtigen, die ein Mindestanforderungsmerkmal seien. Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit verstärkt auf Bargeld ausgerichtet sei, könnten dabei aus näheren Gründen ein erhöhtes Risiko darstellen. Zur Determinierung allfälliger Hochrisikokunden sei bei Anhaltspunkten für ein erhöhtes Risiko aus einer bestimmten Branche auch die Anlage III zum FM-GwG heranzuziehen. Die revisionswerbende Partei habe trotz ihrer eigenen internen Anweisungen und Analysen der risikobehafteten Branchen den drei Kunden die niedrigste Risikoklasse 1 zugeordnet. Diese Kunden seien nur einer anlassbezogenen Prüfung und keinem Prüfintervall unterlegen. Die revisionswerbende Partei habe damit entgegen der Zielsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und des FM-GwG weder das Branchenrisiko noch die hinzukommende Bargeldintensität berücksichtigt. Trotz eingehender Hinweise auf ein erhöhtes Risiko bereits aufgrund der Branche habe es die revisionswerbende Partei unterlassen, neben den Vorgaben der Anlage I auch die Risikofaktoren der Anlage III zum FM-GwG mitzubetrachten, wie sie jedoch für eine angemessene Risikobewertung und -einstufung bei derartigen Hinweisen verpflichtet gewesen wäre. Es handle sich bei § 6 Abs. 5 FM-GwG



um eine stetige Verpflichtung; die Überwachung umfasse auch eine Aktualisierung des Kundenprofils, was eine neue Risikoberechnung und Einstufung erforderlich machen könne. Dies sei bei den drei Kunden aus näher dargestellten Gründen der Fall.

- 7 Überdies liege ein systematischer Verstoß im Sinne des § 34 Abs. 2 FM-GwG vor, weil die revisionswerbende Partei trotz Kenntnis der Bedeutung der jeweiligen Branche der drei Kunden, der anerkannten Risikoanfälligkeit und der Bargeldintensität diese Kunden in die Risikoklasse 1 eingestuft und das entsprechende Risiko „schlicht“ nicht gesehen habe; dies zeige eine entsprechende Systematik. Es gebe keinerlei Aktualisierung der Kundendaten in der behaupteten Regelmäßigkeit; bei den hohen Bargeldeinzahlungen habe keine sonstige Kontrolle oder ein Abgleich mit den Unterlagen und Nachweisen der Kunden stattgefunden. Aufgrund der Einstufung in die Risikoklasse 1 habe es nur ein „anlassbezogenes“ Prüfintervall gegeben. Das fehlende Problembewusstsein zeige sich auch in der Darlegung der Berechnungsformel und der Parameter des Systems, die die belangte Behörde bemängelt habe. Trotz Systemumstellung und der gebotenen laufenden Aktualisierung seien die Parameter des früheren Systems jedenfalls für Bestandskunden weitergeführt worden; bei den Kunden sei zwar das Branchenrisiko erkannt, jedoch die Bargeldintensität, obwohl diese einen weiteren risikoerhöhenden Faktor darstelle, nicht ergänzend berücksichtigt worden. Vielmehr sei davon ausgegangen worden, dass ein hohes Branchenrisiko eine hohe Bargeldintensität umfasse, womit dem System ein Parameter zur angemessenen und risikoorientierten Beurteilung gefehlt habe. Überdies seien sowohl der Staat, dessen Staatsbürgerschaft der Geschäftsführer des Kunden gehabt habe, als auch der Sitzstaat des Kunden berücksichtigt worden; sei dies beide Male Österreich gewesen, sei es rechnerisch aufgrund der durch die revisionswerbenden Partei vergebenen Parameter „fast nicht möglich“ gewesen, überhaupt in die Risikostufe „erhöht“ oder „stark erhöht“ zu kommen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Branche ein besonders hohes Risiko zugewiesen worden sei, wie sich am Beispiel der drei Kunden zeige. Für die Stufe „Standard“ sei nur alle drei Jahre eine Aktualisierung der Kundendaten erfolgt, in der niedrigsten Risikoklasse nur anlassbezogen. Es



habe im Arbeitshandbuch zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung der Embargovorschriften der revisionswerbenden Partei keine Anweisung dazu gegeben, Kunden mit risikoe erhöhenden Faktoren zumindest manuell in eine höhere Risikoklasse einzustufen. Diese Vorgangsweise habe bewirkt, dass derartige Kunden aus der für die Risikoklassen 3 und 4 vorgesehenen zeitnahen Datenaktualisierung, die für Hochrisikokunden zumindest ab Anfang 2018 vorgesehen gewesen sei, herausgefallen seien. Die Risikoeinstufung reflektiere - anders als die revisionswerbende Partei dies gesehen habe - ausschließlich abstrakte Risiken. Die Einstufung der drei Kunden in die niedrigste Risikoklasse sei daher keinem Übersehen oder einem Zufall zu verdanken, sondern der systematisch unzureichenden Einstufung von Bestandskunden und Unternehmen, die selbst der Aufsicht unterlägen. Die drei Kunden seien daher planmäßig und konsequent aus systemimmanenten Gründen in die niedrigste Risikoklasse eingestuft worden, wo sie bis zur Beanstandung durch die belangte Behörde verblieben seien. Die Verstöße gegen § 6 Abs. 5 2. und 3. Satz FM-GwG seien daher systematische Verstöße im Sinne des § 34 Abs. 2 FM-GwG idF der Rechtslage im Tatzeitraum, weshalb der objektive Tatbestand der Qualifikation erfüllt sei.

- 8 In der Folge erläuterte das Bundesverwaltungsgericht zunächst seine Überlegungen zum Tatzeitraum und sodann zur subjektiven Tatseite der revisionswerbenden Partei. Dabei referierte das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 29. Jänner 2026, C-291/24, und führte aus, aufgrund dieses Urteils seien die Zurechnungspersonen im Spruch zu streichen. Es sei jedoch notwendig, anzugeben, welche natürlichen Personen durch Handlungen und Unterlassungen zugunsten der juristischen Person deren Verantwortlichkeit „auslösen können“. Dies seien die Mitglieder des Vorstandes, insbesondere eine bestimmte Person mit der Verpflichtung zur Einhaltung der vorliegenden Sorgfaltspflichten betreffend die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die revisionswerbende Partei habe fahrlässig gehandelt, weil sie aus den Bestimmungen des BWG und den Rundschreiben der belangten Behörde sowie den Richtlinien der FATF und der nationalen



sowie supranationalen Gefährdungsanalyse um das Risiko der Edelmetall- und Glücksspielbranche, das sie auch selbst in internen Dokumenten festgehalten habe, gewusst habe. Auch aus anderen Gründen seien der revisionswerbenden Partei die Risikofaktoren bekannt gewesen. Die einschlägigen Richtlinien der revisionswerbenden Partei, die keine konkreten Handlungsanleitungen enthalten hätten, und die gelebte Praxis im Tatzeitraum hätten sich davon jedoch diametral unterschieden. Es sei auch bei der Überprüfung von Hochrisikokunden zu Verzögerungen gekommen und die revisionswerbende Partei sei bis 2018 nicht in der Lage gewesen, ihr Prüfintervall einzuhalten. Die drei Kunden seien gar nicht neu geprüft worden und die revisionswerbende Partei habe die Bargeldeinzahlungen in schwankender und beträchtlicher Höhe als „übliche Tageslosung aus dem normalen Geschäftsbetrieb“ gewertet. Selbst nach der Berechnung des internen Programmes sei eine höhere Risikostufe hervorgekommen, dennoch seien die Kunden in der unangemessen niedrigen Risikostufe verblieben. Es sei der revisionswerbenden Partei nicht gelungen, darzulegen, dass sie eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt habe, weil sich die Organisation, Personalausstattung, Arbeitsanweisungen und auch die Kontrolle des Geldwäschereibereiches gerade als nicht ausreichend erwiesen hätten. Dies zeige sich beispielsweise daran, dass sie die Verpflichtungen aus ihrem Arbeitshandbuch nicht eingehalten habe. Die revisionswerbende Partei habe die Schwäche ihres Bewertungssystems mit den von ihr gesetzten Parametern übersehen bzw. auch nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen, um auf solche Fehler aufmerksam zu werden und das System überdies in Bezug auf seine Parameter nicht aktualisiert. Die zuständigen Personen hätten keine geeigneten Maßnahmen ergriffen und keine ausreichenden Anleitungen erteilt. Die revisionswerbende Partei habe daher das subjektive Tatbild der angelasteten Übertretung verwirklicht; dies sei zu ihrem Vorteil geschehen, weil die niedrigen Risikoeinstufungen weniger intensive Maßnahmen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert hätten, als durchzuführen gewesen wären, wodurch sie sich Aufwendungen und Ressourceneinsatz gespart habe.





- 9 Zuletzt begründete das Bundesverwaltungsgericht seine Strafbemessung. Dabei erläuterte es, dass die Sorgfaltspflichtverletzung der revisionswerbenden Partei die Qualifikation des § 34 Abs. 2 FM-GwG aF bzw. jetzt § 34 Abs. 4 FM-GwG erfülle. Die belangte Behörde habe daher den höheren Strafsatz herangezogen. Aufgrund eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers sei in § 35 Abs. 3 FM-GwG der Verweis auf § 34 Abs. 4 FM-GwG entfallen; das Unionsrecht fordere jedoch abschreckende und wirksame Strafen. Es könne nicht gesagt werden, dass der Gesetzgeber eine mildere Sanktion gewollt habe und eine solche wäre auch unionsrechtswidrig, was dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden könne und wofür sich auch in den Materialien keine Anhaltspunkte fänden. Es sei daher eine berichtigende Auslegung dahingehend zu wählen, dass § 35 Abs. 3 FM-GwG weiterhin auf die inhaltliche Norm des früheren § 34 Abs. 2 bzw. nunmehrigen § 34 Abs. 4 FM-GwG verweise. Das Unwerturteil habe sich nicht geändert.
- 10 Die belangte Behörde habe in der Folge aufgrund bestimmter Daten einen jährlichen Gesamtumsatz der revisionswerbenden Partei berechnet; dies sei eine näher genannte Summe, die höher als € 5.000.000,-- sei. Es sei ein Erschwerungsgrund, wenn mehrere Straftaten begangen würden. Die Taten hätten aus näher dargestellten Gründen einen hohen Unrechtsgehalt aufgewiesen. Das Verschulden sei grob fahrlässig. Ebenso sei der lange Tatzeitraum erschwerend. Mildernd sei die Unbescholtenheit. Einen Beitrag zur Aufklärung habe die revisionswerbende Partei nicht geleistet. Die verhängte Strafe sei mit 0,38 % des verfügbaren Strafrahmens im untersten Bereich angesiedelt und im Hinblick auf den verwirklichten Tatunwert angemessen.
- 11 Die Zulässigkeit der Revision begründete das Bundesverwaltungsgericht damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Redaktionsversehens des Gesetzgebers im Verwaltungsstrafrecht in Bezug auf den Strafsatz unter Beachtung des Günstigkeitsprinzips wie auch des Anwendungsvorranges des Unionsrechts fehle.
- 12 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision.





- 13 Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie im Wesentlichen mit Verweis auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes die Zulässigkeit der Revision verneinte und daher die Zurück- bzw. die Abweisung der Revision beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

- 14 Liegen einer Entscheidung - wie im vorliegenden Fall in Schuld- und Strafausspruch - trennbare Absprüche vor, so ist die Zulässigkeit einer dagegen erhobenen Revision auch getrennt zu prüfen (vgl. dazu etwa VwGH 8.9.2022, Ro 2022/02/0017, mwN).
- 15 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 16 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.
- 17 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 18 Nach ständiger hg. Rechtsprechung hat ein Revisionswerber auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision (gesondert) darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er



eine andere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet. Dies gilt auch für den Fall, dass das Verwaltungsgericht infolge weitgehend formelhafter Begründung zur Zulässigkeit der Revision keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzeigt. In einem solchen Fall ist vom Revisionswerber auf die vorliegende Rechtssache bezogen für jede von ihm - hinausgehend über die Zulässigkeitsbegründung des Verwaltungsgerichtes - als von grundsätzlicher Bedeutung qualifizierte Rechtsfrage konkret (unter Berücksichtigung auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) aufzuzeigen, warum der Verwaltungsgerichtshof diese Rechtsfrage in einer Entscheidung über die Revision als solche von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln hätte, von der die Lösung der Revision abhängt (vgl. VwGH 11.12.2025, Ro 2024/02/0010 und 0011, mwN).

19 Dem entsprechend legte die revisionswerbende Partei die aus ihrer Sicht
grundsätzlichen Rechtsfragen in der Zulässigkeitsbegründung der Revision dar.

20 I. Zu den vorgebrachten Rechtsfragen zum Schuldspruch:

21 Zur Zulässigkeit der Revision wird vorgebracht, das Bundesverwaltungsgericht sei zwar zur Entscheidung in der Sache selbst verpflichtet, dies betreffe aber nur die Sache des behördlichen Verfahrens, was bedeute, dass die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes beschränkt sei. Über ein die Sache hinausgehendes inhaltliches Begehren könne nicht entschieden werden. Auch ein Austausch der Tat komme nicht in Betracht. Sache des Verfahrens sei, ob die revisionswerbende Partei ihre drei Kunden - vor dem Hintergrund des ihnen innewohnenden Risikos - gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG korrekt in eine angemessene Risikoklasse eingestuft habe. Dies sei ein konkreter einzelfallbezogener Verstoß bei diesen drei Kunden. Das Bundesverwaltungsgericht habe seine Entscheidung jedoch maßgeblich auf Feststellungen gestützt, die organisatorische bzw. systemische Mängel betreffen und damit dem Regelungsbereich des § 23 FM-GwG zuzuordnen seien (Berechnung der Risikoeinstufung, Inhalte der Gefährdungsanalyse, Vorgaben des unternehmensinternen Arbeitshandbuchs, Parametrisierung der eingesetzten Risikosoftware). Es sei daher nicht geprüft worden, ob und wodurch in den drei konkreten Einzelfällen eine unzutreffende



Risikoeinstufung erfolgt sei, sondern weitgehend „vermeintlich“ systemische Defizite in den internen Verfahren und Kontrollmechanismen festgestellt und rechtlich beurteilt worden. Dies sei jedoch vom Tatvorwurf völlig unabhängig. Das Bundesverwaltungsgericht habe damit den Tatvorwurf über den Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens erweitert und die Sache im Sinne des § 50 VwGVG überschritten, womit es von näher dargestellter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sei.

- 22 „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175, mwN).
- 23 Die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist somit durch die Sache des Beschwerdeverfahrens begrenzt (vgl. VwGH 13.12.2018, Ra 2018/11/0200 u.a., mwN). Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die Verwaltungsstrafsache im Umfang des von der angefochtenen behördlichen Entscheidung erfassten und erledigten Sachverhaltes (vgl. VwGH 17.12.2024, Ra 2024/09/0059 u.a., mwN).
- 24 Die belangte Behörde hat der revisionswerbenden Partei im Spruch ihres Straferkenntnisses mit drei bestimmten Kunden konkret beschriebene Übertretungen des § 6 Abs. 5 FM-GwG angelastet und dabei im Spruch als Strafsanktionsnorm die im Tatzeitraum geltende Fassung des § 35 Abs. 3 zweiter Strafsatz FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 idF BGBl. I Nr. 17/2018, angewandt. Da die Anwendung dieses Strafsatzes nur bei Erfüllung der in § 34 Abs. 2 und 3 FM-GwG normierten Voraussetzungen zulässig ist, nämlich - soweit für den Revisionsfall von Bedeutung -, dann, wenn es sich um „schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt“, waren diese Voraussetzungen Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens, wobei sie konkret den anzuwendenden Strafsatz betreffen und daher nicht das Verschulden.





- 25 Dass das Bundesverwaltungsgericht hingegen - den Schuldspruch betreffend - gegenüber der von der belangten Behörde vorgenommenen Tatanlastung zusätzliche Tatbestandselemente herangezogen hätte, ist nicht ersichtlich. Es erfolgte lediglich eine Präzisierung des Spruches und keine die Sache des Beschwerdeverfahrens überschreitende Erweiterung oder Änderung des Tatvorwurfes (vgl. z.B. VwGH 22.8.2022, Ra 2022/02/0143). Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung wird mit diesem Vorbringen daher nicht aufgezeigt.
- 26 Darüber hinaus wird zur Zulässigkeit der Revision im Umfang des Schuldspruchs vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ob es sich bei § 6 Abs. 5 FM-GwG um einen Verwaltungsstraftatbestand handle. Es lägen mehrere „Anhaltspunkte“ vor, aus denen sich „klar“ ergebe, dass es sich um keinen Verwaltungsstraftatbestand handle: Es sei keine Sorgfaltspflicht, was sich aus Systematik und Aufbau des gesamten § 6 FM-GwG ergebe. Dessen Abs. 4 verweise eindeutig auf Abs. 2 und regle eine Handlungserleichterung betreffend die in Abs. 2 geregelte Identitätsprüfung. Abs. 5 wiederum verweise auf Abs. 1 bis 3 und regle eine Handlungserleichterung betreffend die Bestimmung des Umfanges der in Abs. 1 bis 3 geregelten Sorgfaltspflichten. Somit seien die Abs. 4 und 5 jedenfalls keine eigenen Sorgfaltspflichten und es komme eine Bestrafung nach diesen Bestimmungen nicht in Betracht.

Auch aus der abstrakten Betrachtung und Formulierung des § 6 Abs. 5 FM-GwG ergebe sich dies: Dessen Zweck sei die Einführung des risikobasierten Ansatzes und die Vorschreibung, wie bei dessen Anwendung vorzugehen sei. Wie bei der Einstufung darüber hinaus vorzugehen sei, schreibe das Gesetz nicht vor und sei den Verpflichteten selbst überlassen. Eine Bestrafung sei nur dann möglich, wenn Verpflichtete Maßnahmen trafen, die angesichts des von ihnen - lediglich mit der Vorgabe, die in Anlage I genannten Variablen zu berücksichtigen - ermittelten Risikos nicht als angemessen angesehen werden könnten und infolgedessen eine der risikobasiert anzuwendenden Sorgfaltspflichten des § 6 Abs. 1 bis 3 FM-GwG verletzt sei.



Zweck der Bestimmung sei lediglich die methodische Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei Anwendung der Sorgfaltspflichten. Die Bestimmung - insbesondere die Einstufung in Risikoklassen - sei nicht in demselben Umfang unionsrechtlich vorgesehen, der Gesetzgeber habe die in Österreich gelebte Praxis in das Gesetz aufgenommen. Die Einführung sei auf das im Tatzeitraum relevante Rundschreiben der belangten Behörde zum risikobasierten Ansatz zurückzuführen. Daraus folge, dass § 6 Abs. 5 FM-GwG kein Verwaltungsstraftatbestand sei. Dies folge auch aus dem Aufbau von § 23 FM-GwG. In der Folge erläuterte die revisionswerbende Partei in einem „Exkurs“ ihre Rechtsauffassung von der Bestrafung der mangelhaften Risikoklassifizierung auf Kundenebene iZm § 23 Abs. 1 Z 1 FM-GwG gemäß § 34 Abs. 1 Z 8 FM-GwG.

- 27 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision dann, wenn sich das Verwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen kann. Ist somit die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 13.7.2020, Ro 2020/02/0001, u.a., mwN).
- 28 Die von der revisionswerbenden Partei formulierte Rechtsfrage lässt sich aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut beantworten, worauf bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Begründung zu Recht hingewiesen hat: Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes hat die revisionswerbende Partei von der in § 6 Abs. 5 erster Satz FM-GwG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Umfang der in Abs. 1 bis 3 genannten Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage zu bestimmen. Die weiteren Regelungen des § 6 Abs. 5 FM-GwG sind daher von der revisionswerbenden Partei zu beachten. Dabei ist zum einen wesentlich, dass § 6 Abs. 5 FM-GwG davon spricht, dass bei der Bewertung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung „zumindest“ die in Anlage I aufgeführten Variablen





zu berücksichtigen „sind“ sowie, dass als Ergebnis dieser Bewertung jeder Kunde in eine Risikoklasse einzustufen „ist“; weiters „müssen“ die Verpflichteten der belangten Behörde nachweisen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen angesichts der ermittelten Risiken „angemessen sind“. Bereits die klare Wortwahl des Gesetzgebers indiziert daher die jeweils auferlegte Verpflichtung. Zum anderen ist auch die in § 6 Abs. 5 FM-GwG angesprochene Anlage I zu beachten: Hier sagt der Gesetzgeber klar und eindeutig, dass die nachstehende Liste eine nicht erschöpfende Aufzählung von Risikovariablen ist, denen die Verpflichteten „bei der Festlegung der zur Anwendung der Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 5“ zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung tragen müssen. Der Gesetzgeber titulierte somit die Verpflichtungen des § 6 Abs. 5 FM-GwG explizit als „Sorgfaltspflichten“. Die Verletzung von Sorgfaltspflichten gemäß § 6 FM-GwG unterliegt jedoch eindeutig der Strafdrohung des § 34 Abs. 1 Z 2 FM-GwG. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt sich daher in diesem Zusammenhang nicht.

- 29 Weiters bringt die revisionswerbende Partei zur Zulässigkeit vor, es werde ihr vorgeworfen, die in Anlage III zum FM-GwG genannten Risikofaktoren nicht angemessen berücksichtigt zu haben. Zur Frage, wie die in den Anlagen zum FM-GwG genannten Risikofaktoren sich bei der Risikoeinstufung auszuwirken hätten, fehle es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es sei ungeklärt, in welcher Weise die in den Anlagen genannten Risikofaktoren bei der Risikoeinstufung gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG zu berücksichtigen seien und ob deren Berücksichtigung im Rahmen der Risikobewertung zwingend zu einer erkennbaren bzw. materiell relevanten Auswirkung auf die konkrete Risikoeinstufung führen müsse. Der Gesetzgeber unterscheide zwischen zwingenden Hochrisikokonstellationen, die ex lege ein erhöhtes Risiko vorsähen und bei denen das Gesetz somit selbst eine hohe Risikostufe und verstärkte Sorgfaltspflichten anordne, und bloßen Risikofaktoren, die im Rahmen der unternehmensinternen risikobasierten Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen seien. Die in den Anlagen genannten Faktoren seien daher im Rahmen der nach § 6 Abs. 5 FM-GwG vorzunehmenden risikobasierten Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen. Weder die Bestimmung noch die Anlagen normierten jedoch, dass das Vorliegen eines einzelnen solchen Faktors



zwingend zu einer bestimmten Risikoklasse führen oder trotz risikomindernder Faktoren eine bestimmte Mindestklassifizierung aufrechterhalten werden müsse. In einem Rundschreiben der belangten Behörde werde den Verpflichteten eindeutig die Möglichkeit zur Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren aufgezeigt. Dabei gehe auch die belangte Behörde nicht davon aus, dass das Vorliegen bestimmter Risikofaktoren zu einer Einstufung in eine bestimmte Risikoklasse führen müsse. Dies sei entscheidungswesentlich, weil das Bundesverwaltungsgericht die Bestrafung darauf stütze, dass bestimmte Risikofaktoren nicht angemessen bei der Risikoeinstufung der drei Kunden berücksichtigt worden seien, obwohl weder § 6 Abs. 5 FM-GwG noch die Anlagen eine derartige zwingende oder schematische Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren normieren würden.

- 30 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit ausführlicher Begründung dargelegt, aus welchen Gründen es davon ausgeht, dass die Einstufung der drei Kunden aus der Glücksspiel- bzw. Edelmetallhandelsbranche mit hoher Bargeldintensität in die niedrigste Risikoklasse nicht zutreffend sei, und dass die revisionswerbende Partei als Folge dieser unzutreffenden Einstufung keine angemessenen Maßnahmen habe treffen können.
- 31 Der Verwaltungsgerichtshof hält in diesem Zusammenhang fest, dass die in vertretbarer Weise vorgenommene, fallbezogene Auslegung von Bestimmungen zur Einstufung eines Kunden in eine Risikoklasse nicht erfolgreich mittels Revision angefochten werden kann (vgl. z.B. zur Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen bzw. von Angebotsunterlagen VwGH 21.11.2022, Ra 2021/04/0008, mwN). Die Qualifizierung einer Risikoeinstufung als im Einzelfall unangemessen könnte daher nur dann die Zulässigkeit der Revision begründen, wenn dem Verwaltungsgericht eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen wäre.
- 32 Eine derart krasse Fehlbeurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht vermag die revisionswerbende Partei mit ihrem Zulässigkeitsvorbringen aber nicht aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall ist das Bundesverwaltungsgericht in nicht zu beanstandender Weise u.a. davon ausgegangen, dass die revisionswerbende Partei ihre Parameter so eingestellt gehabt habe, dass bei



österreichischen Kunden mit vertretungsbefugten natürlichen Personen österreichischer Staatsbürgerschaft nie ein erhöhtes Risiko habe herauskommen können; im Revisionsfall seien die risikobehafteten Branchen sowie die Bargeldintensität nicht ausreichend berücksichtigt worden. Diesen detaillierten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes wird mit den allgemeinen Ausführungen zu Fragen der Risikoklassifizierung nicht konkret entgegengetreten. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung wird somit nicht aufgezeigt.

33 Zuletzt bringt die Revision zur Zulässigkeit in der Schuldfrage vor, es liege eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, weil sich der EuGH bislang in zwei näher konkretisierten Fällen mit der Strafbarkeit der juristischen Person beschäftigt habe. Demnach sei eine Feststellung darüber zu treffen, ob die juristische Person den Verstoß fahrlässig oder vorsätzlich begangen habe. Das Verschulden könne dabei nur als originäre Eigenschuld der juristischen Person zu verstehen sein, weil keine natürliche Person mehr festzustellen sei. Da es zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Eigenschuld der juristischen Person im Verwaltungsstrafrecht an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehle, komme der Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zu. Die Frage sei wesentlich, weil das Verschulden Voraussetzung für die Bestrafung sei.

34 Die vorliegende Revision erweist sich diesbezüglich bereits deshalb als unzulässig, weil das Zulässigkeitsvorbringen lediglich eine allgemein gehaltene Rechtsfrage formuliert, ohne einen Bezug zum konkreten Sachverhalt herzustellen. Fehlt die Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem von der revisionswerbenden Partei dieser konkret zu Grunde gelegten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung des Verwaltungsgerichts, die den Verwaltungsgerichtshof erst in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt, ist die Revision unzulässig (vgl. VwGH 25.2.2019, Ra 2019/02/0034, 12.3.2020, Ra 2019/02/0233 und 0234, jeweils mwN).

35 Mit dem Vorbringen, es handle sich um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die über den Einzelfall hinausgehe, wird keine solche aufgezeigt,



weil der Umstand allein, dass die in der Revision angeführten Fragen in einer Vielzahl von Fällen auftreten können, nicht ihre Erheblichkeit im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG bewirkt (vgl. dazu VwGH 3.2.2020, Ra 2019/02/0254, mwN).

36 Da sich das Bundesverwaltungsgericht in verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Weise mit der Prüfung des Vorliegens des Verschuldens der revisionswerbenden Partei näher beschäftigt und ihr Verschulden aus näheren Gründen als grob fahrlässig qualifiziert hat - was die revisionswerbende Partei im Übrigen in den Zulässigkeitsausführungen auch nicht bestreitet -, ist nicht ersichtlich, inwieweit die Revision von der Beantwortung der lediglich allgemein formulierten Rechtsfrage abhängen sollte. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt sich daher in diesem Zusammenhang nicht.

37 In der Revision werden somit hinsichtlich des Schuldspruches insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in diesem Umfang zurückzuweisen.

38 II. Zur Strafbemessung:

39 Soweit die revisionswerbende Partei im Umfang der Bekämpfung des Strafausspruches vorbringt, das Bundesverwaltungsgericht weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Berücksichtigung des Günstigkeitsprinzips gemäß § 1 Abs. 2 VStG ab, weil die aktuell geltende Rechtslage aufgrund des fehlenden Verweises in § 35 Abs. 3 FM-GwG für juristische Personen keinen erhöhten Strafraum mehr für Verstöße im Sinn des § 34 Abs. 4 FM-GwG vorsehe, macht sie eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung geltend.

40 Die Revision erweist sich daher im Umfang der Bekämpfung des Strafausspruches als zulässig. In diesem Umfang ist sie auch begründet.



41 Im Tatzeitraum (sowie zum Zeitpunkt der Verhängung der Geldstrafe durch die
belangte Behörde) stellte sich die Rechtslage dar wie folgt:

42 § 35 FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 idF BGBl. I Nr. 17/2018, lautete:

„Strafbarkeit von juristischen Personen

§ 35. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 34 Abs. 1 bis 3 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 1 bis 3 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 34 Abs. 1 bis 3 genannten Pflichtverletzungen zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt bei Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 1 bis zu 150 000 Euro und bei Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 bis zu 5 000 000 Euro oder 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um ein Kreditinstitut, ein E-Geld-Institut gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, das ein CRR-Finanzinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, ein Zahlungsinstitut gemäß § 4 Z 4 ZaDiG 2018, das ein CRR-Finanzinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, einen AIFM gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AIFMG oder eine Wertpapierfirma gemäß § 1 Z 1 WAG 2018 handelt, ist der jährliche Gesamtumsatz die Summe der in Z 1 bis 7 der Anlage 2 zu § 43 BWG angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um ein Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 VAG 2016 oder um ein kleines Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 3 VAG 2016 handelt, ist der jährliche Gesamtumsatz die Summe der in § 146 Abs. 4 Z 1 bis 8 und 10 bis 11 VAG 2016 angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Art. 22 der



Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so bestimmt sich der jährliche Gesamtumsatz nach den jährlichen Umsatzerlösen oder der entsprechenden Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, die im letzten verfügbaren festgestellten konsolidierten Abschluss ausgewiesen sind. Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.“

43 § 34 FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 idF BGBl. I Nr. 62/2019, lautete auszugsweise:

„Strafbestimmungen und Veröffentlichungen

Pflichtverletzungen

§ 34. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Verpflichteten, die Pflichten gemäß

1. § 4 (Durchführung, Aufzeichnung und Aktualisierung der Risikoanalyse),
2. § 5 bis § 12 (Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) und der aufgrund von § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 erlassenen Verordnungen der FMA,

[...]

verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wenn es sich bei den Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 2, 4, 7, 9 und 10 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 5 000 000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(3) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Verpflichteten

1. wiederholt oder systematisch vorgeschriebene Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten unter Verstoß gegen Art. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2015/847 nicht übermittelt,

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen.

[...]“.



44

§ 6 FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 idF BGBl. I Nr. 62/2019, lautete im
Tatzeitraum auszugsweise wie folgt:

„Umfang der Sorgfaltspflichten

§ 6. (1) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen:

1. Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Identität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des Abs. 4;
2. Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, so dass die Verpflichteten davon überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen. Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG ist, haben die Verpflichteten die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören, zu überprüfen, und haben Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen. Eine angemessene Maßnahme ist die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 11 WiEReG;
3. Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
4. Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel; solche Informationen können unter anderem die Berufs- bzw. Geschäftstätigkeit, das Einkommen bzw. das Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer umfassen;
5. Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders gemäß Abs. 3;
6. kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der



Verpflichteten über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen;

7. regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher aufgrund dieses Bundesgesetzes erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente sowie Aktualisierung dieser Informationen, Daten und Dokumente.

Die Identität jeder Person, die angibt im Namen des Kunden handeln zu wollen (vertretungsbefugte natürliche Person) ist gemäß Z 1 festzustellen und zu überprüfen. Die Vertretungsbefugnis ist auf geeignete Art und Weise zu überprüfen. Der Kunde hat Änderungen der Vertretungsbefugnis während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

[...]

(5) Die Verpflichteten können den Umfang der in Abs. 1 bis 3 genannten Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage bestimmen. Bei der Bewertung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind zumindest die in Anlage I aufgeführten Variablen zu berücksichtigen. Als Ergebnis dieser Bewertung ist jeder Kunde in eine Risikoklasse einzustufen. Die Verpflichteten müssen der FMA gegenüber nachweisen können, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen angesichts der ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.“

- 45 Mit BGBl. I Nr. 151/2024 wurden §§ 34 und 35 FM-GwG (teilweise) geändert; § 6 Abs. 5 FM-GwG wurde von der Novelle nicht berührt. Die für die Strafbemessung maßgeblichen Vorschriften lauten seitdem (auszugsweise) wie folgt:

„Strafbestimmungen und Veröffentlichungen

Pflichtverletzungen

§ 34. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Verpflichteten die Pflichten gemäß

1. § 4 (Durchführung, Aufzeichnung und Aktualisierung der Risikoanalyse),
2. § 5 bis § 12 (Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) und den aufgrund von § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 erlassenen Verordnungen der FMA,

[...]

verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 Euro zu bestrafen.



(2) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Verpflichteten

1. gegen Art. 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2023/1113 verstößt, indem er Angaben zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger nicht übermittelt,
2. gegen Art. 14, 15 oder 19 der Verordnung (EU) 2023/1113 verstößt, indem er Angaben zum Originator oder zum Begünstigten nicht übermittelt,
3. gegen Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/1113 verstößt, indem er Vorgaben betreffend die Aufbewahrung von Aufzeichnungen nicht einhält,
4. gegen Art. 8, 11, 12, 17, 20 oder 21 der Verordnung (EU) 2023/1113 verstößt, indem er unterlässt, wirksame Verfahren einzuführen oder
5. sofern der Verpflichtete ein zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister gemäß Art. 3 Z 5 der Verordnung ist, in schwerwiegender Weise gegen Art. 11 oder 12 bzw. Art. 19, 20 oder 21 der Verordnung (EU) 2023/1113 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen.

(3) Wer als Treuhänder seiner Offenlegungsverpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(4) Wenn es sich bei den Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 2, 4, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zu 5 000 000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

Strafbarkeit von juristischen Personen

§ 35. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn eine Pflichtverletzung gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die – wenngleich ihr nicht die Funktion eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG zukommen muss – aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.



(2) Juristische Personen können wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung einer in § 34 Abs. 1, 2 und 4 genannten Pflichtverletzungen zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt bei Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 1 bis zu 150 000 Euro und bei Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 bis zu 5 000 000 Euro oder 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um ein Kreditinstitut, ein E-Geld-Institut gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, das ein CRR-Finanzinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, ein Zahlungsinstitut gemäß § 4 Z 4 ZaDiG 2018, das ein CRR-Finanzinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, einen AIFM gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AIFMG oder eine Wertpapierfirma gemäß § 1 Z 1 WAG 2018 handelt, ist der jährliche Gesamtumsatz die Summe der in Z 1 bis 7 der Anlage 2 zu § 43 BWG angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um ein Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 VAG 2016 oder um ein kleines Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 3 VAG 2016 handelt, ist der jährliche Gesamtumsatz die Summe der in § 146 Abs. 4 Z 1 bis 8 und 10 bis 11 VAG 2016 angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen. Wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so bestimmt sich der jährliche Gesamtumsatz nach den jährlichen Umsatzerlösen oder der entsprechenden Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, die im letzten verfügbaren festgestellten konsolidierten Abschluss ausgewiesen sind. Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.“

46 Die Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 151/2024, IA 1/A 28. GP, 23f, lauten im Hinblick auf die Änderungen der §§ 34 und 35 FM-GwG wie folgt:

„**Zu Z 33 (§ 34):** § 34 wird in Folge der Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie der Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/847 neu gefasst. In Abs. 1 wird Z 12 angefügt. Damit kann die Verletzung der nunmehr in Kraft getretenen Bestimmungen des § 23a sanktioniert werden. Abs. 2 sowie die Ergänzung im neuen Abs. 4 hinsichtlich der Pflichtverletzungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 dienen der Umsetzung der Artikel 29, 30 und 31 der



Verordnung (EU) 2023/1113. Der nunmehr in Kraft getretene Abs. 3 entspricht vollinhaltlich dem bisherigen Abs. 5 dieser Bestimmung. Der bisherige Abs. 2 wird in Abs. 4 überführt. Gleichzeitig wird Abs. 4 um die Z 8 (interne Organisation) ergänzt und damit auf besonders wesentliche Pflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei erstreckt, die einen besonderen Beitrag zur Verhinderung von Verstößen gegen das FM-GwG leisten sollen. Dementsprechend sind in diesem Bereich wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen im Sinne des Artikel 58 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich. Dies stellt überdies einen sachlich gebotenen Gleichklang mit der bereits jetzt mit entsprechender Strafdrohung versehenen Verpflichtung zur Einrichtung gruppenweiter Strategien und Verfahren und betreffend § 39 Abs. 2b Z 11 BWG dar. Abs. 3 idF des BGBl. I Nr. 118/2016 entfällt aufgrund der Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/847. Die Bestimmung des Abs. 4 idF des BGBl. I Nr. 2019/62 entfällt ebenfalls und wird in das FMABG überführt.

Zu Z 34 (§ 35): Die Änderungen in Abs. 1 und 2 ergeben sich, nachdem es sich bei sämtlichen in § 24 Abs. 1 bis 3 genannten Pflichten um Pflichten handelt, die den Verband treffen und es dieser Variante (Tat zugunsten der juristischen Person) daher nicht bedarf. Vgl. § 3 Abs. 1 VbVG. Auch die Personengruppe, deren Fehlverhalten zugerechnet werden kann, wird an das VbVG angeglichen und somit auch die in den europarechtlichen Vorgaben nicht vorhandene Einschränkung auf Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 VStG beseitigt.“

47 Zunächst ist festzuhalten, dass auch im Verwaltungsstrafrecht der Grundsatz „nulla poena sine lege“ gilt (vgl. VwGH 21.4.2021, Ra 2020/02/0064, mwN). Die Auslegung findet ihre äußerste Grenze stets im möglichen Wortsinn der auszulegenden Norm (vgl. zu § 1 StGB *Seiler* in *Birklbauer/Konopatsch/Lehmkuhl/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold*, StGB Praxiskommentar² (2025), § 1, Rn. 16; sowie zur „Wortlautschränke“ im Strafrecht: *Höpfel* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB², § 1, Rn. 51). Eine berichtigende Auslegung von Strafnormen ist ebenso wenig zulässig (vgl. VwGH 3.11.1994, 92/18/0042) wie eine Schließung von Lücken im Wege der Analogie (vgl. VwGH 16.12.1997, 96/09/0149).

48 Da die revisionswerbende Partei rechtskräftig eine Übertretung des § 6 Abs. 5 FM-GwG zu verantworten hat und sie eine juristische Person ist, ist für die Verhängung einer Sanktion § 35 FM-GwG einschlägig, wobei das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen getroffen hat, die eine Subsumtion



dahingehend ermöglichen, dass der revisionswerbenden Partei ein systematischer Verstoß gemäß § 34 Abs. 2 FM-GwG aF vorzuwerfen ist. Im Tatzeitraum war für die Verhängung und Bemessung einer Sanktion § 35 Abs. 3 FM-GwG maßgeblich, der vorsah, dass die Geldstrafe bei Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 2 FM-GwG bis zu € 5.000.000,-- oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes betrug. In der im Entscheidungszeitpunkt des Bundesverwaltungsgerichtes geltenden Fassung der §§ 34 und 35 FM-GwG hat der Gesetzgeber die Systematik von § 34 FM-GwG verändert und den alten Abs. 2, das ist jener Absatz, der die Höhe der Geldstrafe bei systematischen Übertretungen vorsah, mit Abs. 4 neu bezeichnet. Der Verweis in § 35 Abs. 3 FM-GwG, also die Bestimmung, die festlegt, welcher Strafrahmen bei juristischen Personen bei welcher Übertretung des FM-GwG zur Anwendung kommt, wurde jedoch nicht angepasst. Es fehlt in dieser Bestimmung somit der Verweis auf Abs. 4. Eine Begründung dafür findet sich in den Materialien nicht. Es gibt daher aber nach der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit, über eine juristische Person eine Geldstrafe wegen einer Pflichtverletzung nach § 35 Abs. 3 FM-GwG iVm § 34 Abs. 4 FM-GwG zu verhängen, weil das Gesetz das - seinem explizitem Wortlaut nach - gerade nicht vorsieht. Ob dies vom Gesetzgeber intendiert war oder nicht, ist aufgrund des eindeutigen Wortlautes, der bei der Interpretation im materiellen Strafrecht zwingend zu beachten ist, nicht weiter von Bedeutung.

49 Der österreichische Gesetzgeber hat es damit verabsäumt, seine aus den Art. 58 und 59 der Richtlinie (EU) 2015/849 erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. Gemäß Art. 59 leg. cit. sind nämlich im Falle einer juristischen Person maximale Geldbußen von mindestens € 5.000.000,-- oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes vorzusehen. Die derzeitige österreichische Rechtslage ist insofern klar unionsrechtswidrig.

50 Da nach der Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt des Bundesverwaltungsgerichtes über die revisionswerbende Partei lediglich eine Geldstrafe gemäß § 35 Abs. 3 FM-GwG iVm § 34 Abs. 1 FM-GwG in der Höhe von bis zu € 150.000,-- verhängt werden konnte, ist diese Rechtslage für die revisionswerbende Partei günstiger als jene des Tatzeitraumes. Gemäß



§ 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Dies ist hier aufgrund des bloßen Vergleiches der Strafandrohungen evident.

- 51 Das Bundesverwaltungsgericht sowie die belangte Behörde vertreten die Auffassung, es handle sich bei der Nichtanpassung von § 35 Abs. 3 FM-GwG um ein Redaktionsversehen; dem Gesetzgeber könne die unionsrechtswidrige Rechtslage nicht zugesonnen werden und § 35 Abs. 3 FM-GwG sei unionsrechtskonform so zu interpretieren, dass dort nicht „gemäß § 34 Abs. 2 und 3“ stehe, sondern „gemäß § 34 Abs. 2 und 4“.
- 52 Eine solche Auslegung ist jedoch vor dem Hintergrund des Art. 7 EMRK, des Art. 49 Abs. 1 GRC sowie der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich:
- 53 Nach der Rechtsprechung des EuGH können Richtlinien selbst nicht Verpflichtungen für Einzelne begründen. Einzelnen gegenüber kann sich ein Mitgliedstaat deshalb nicht auf Richtlinien als solche berufen (vgl. insbesondere EuGH 11.6.1987, *Pretore di Salò/X*, 14/86; 8.10.1987, *Kolpinghuis Nijmegen*, 80/86; 26.9.1996, *Arcaro*, C-168/95; sowie 3.5.2005, *Berlusconi u. a.*, C-387/02, C-391/02 und C-403/02). Eine unmittelbare Anwendung des Art. 59 der Richtlinie (EU) 2015/849 scheidet daher aus.
- 54 Weiters ist im Hinblick auf die vom Bundesverwaltungsgericht durchgeführte „richtlinienkonforme“ Interpretation des § 35 Abs. 3 FM-GwG auszuführen, dass zwar sämtliche Stellen eines Mitgliedstaats nach der Rechtsprechung des EuGH bei der Anwendung des nationalen Rechts dazu angehalten sind, dieses so weit wie möglich im Licht des Wortlauts und der Zielsetzung der gemeinschaftlichen Richtlinien auszulegen, um das mit diesen verfolgte Ziel zu erreichen. Dieses Erfordernis der richtlinienkonformen Auslegung kann jedoch nicht so weit reichen, dass eine Richtlinie selbst und unabhängig von einem nationalen Umsetzungsakt Einzelnen Verpflichtungen auferlegt oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit der ihren Bestimmungen Zuwiderhandelnden bestimmt oder verschärft, mag auch anerkannt sein, dass der Staat



grundsätzlich Einzelnen eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts entgegenhalten kann (vgl. EuGH 5.7.2007, *Kofoed*, C-321/05, Rn. 45).

55 Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH obliegt die sich aus einer Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in der Richtlinie vorgesehene Ziel zu erreichen, sowie deren Pflicht, alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, allen Trägern öffentlicher Gewalt der Mitgliedstaaten, einschließlich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Gerichten (vgl. etwa EuGH 7.8.2018, *David Smith*, C-122/17, Rn. 38, 39). Zur Erfüllung dieser Verpflichtung verlangt der Grundsatz der unionskonformen Auslegung von den mit der Auslegung des nationalen Rechts betrauten nationalen Gerichten, unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden alles zu tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt, um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem vom Unionsrecht verfolgten Ziel im Einklang steht. Allerdings findet die Verpflichtung des nationalen Richters, bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts den Inhalt des Unionsrechts heranzuziehen, ihre Schranken in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und darf nicht als Grundlage für eine Auslegung *contra legem* des nationalen Rechts dienen (vgl. EuGH 4.10.2018, *Link Logistic N&N*, C-384/17, Rn. 57, 58; 27.3.2019, *Pawlak*, C-545/17, Rn. 85).

56 Der EuGH verweist somit auf die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden, deren Beurteilung dem nationalen Gericht obliegt (vgl. EuGH 22.1.2019, *Cresco Investigation*, C- 193/17, Rn. 74). Auf dem Boden des Unionsrechts sind dabei gesetzliche Bestimmungen, die in Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie erlassen wurden, so weit wie möglich im Licht des Wortlauts und des Zweckes dieser Richtlinie auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ziel zu erreichen (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2017/03/0104, mwN).

57 Dies bedeutet jedoch gerade nicht, dass dabei die Grenzen der Auslegung nach den innerstaatlichen Auslegungsregeln nicht zu beachten wären. Ist eine



unionsrechtliche Regelung nicht unmittelbar anwendbar, lässt sich ihre Anwendung auch nicht im Weg der unionsrechtskonformen Interpretation erreichen, wenn sich dieses Ergebnis bei Auslegung des nationalen Rechts nicht erzielen lässt (vgl. z.B. zuletzt VwGH 21.5.2019, Ro 2019/19/0006, unter Verweis auf VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228).

- 58 Auf dem Boden dieser vom EuGH für die Auslegung von nationalen Strafbestimmungen gezogenen Grenze für die richtlinienkonforme Interpretation von Strafbestimmungen erweist sich das vom Bundesverwaltungsgericht erzielte Auslegungsergebnis als nicht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend, weil es die revisionswerbende Partei durch die Anwendung einer höheren Strafsanktionsnorm belasten würde. Eine solche Auslegung ist auch nach der Judikatur des EuGH nicht möglich.
- 59 Aus dem klaren Wortlaut des § 35 Abs. 3 FM-GwG ergibt sich nun, dass bei Übertretungen des § 34 Abs. 1 FM-GwG eine Geldstrafe bis € 150.000,-- vorgesehen ist, weil die revisionswerbende Partei § 6 FM-GwG verletzt hat. Es liegt weder eine Verletzung des § 34 Abs. 2 noch des Abs. 3 FM-GwG vor, sodass die Anwendung des erhöhten Strafsatzes gemäß § 34 Abs. 4 FM-GwG aufgrund der Wortlautschränke in § 35 Abs. 3 FM-GwG („Abs. 2 und 3“) nicht möglich ist.
- 60 Das Bundesverwaltungsgericht hätte daher im Revisionsfall trotz des systematischen Verstoßes der revisionswerbenden Partei gegen die ihr auferlegten Verpflichtungen die Geldstrafe im Strafraumen von bis zu € 150.000,-- zu bemessen gehabt.
- 61 Indem das Bundesverwaltungsgericht daher dennoch die Geldstrafe wie für Pflichtverletzungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 FM-GwG mit dem Strafraumen bis zu € 5.000.000,-- ausmaß, belastete es das angefochtene Erkenntnis im Umfang seines Strafausspruches und des damit im inneren Zusammenhang stehenden Ausspruchs über die Kostentragung mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Das angefochtene Erkenntnis war daher in diesem Umfang aufzuheben.



62 Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff,
insbesondere auf § 50 VwGG in Verbindung mit der
VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 14. September 2026

